

die Zeit vom 1. April ab. Die Vereinigung ist infolgedessen erneut an den Magistrat herantreten mit dem Ersuchen um nachträgliche Zustimmung rückwirkend für das laufende Vierteljahr. Das erwähnte Schreiben des Magistrats lautet wie folgt:

Magistrat Berlin, den 17. März 1919.  
79. 3. B. 19.

Auf das Schreiben vom 27. 2. 19.

Ein Beschluß der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 28. 4. 18, auf alle Verkäufe von Gegenständen des Buchhandels einen Steuerzuschlag von 10% zu erheben, ist uns bisher weder zugegangen noch bekannt geworden.

Obwohl die alte Vereinbarung von 1907 hinsichtlich der Gewährung eines Rabattes von 7½% noch bis 1. 4. 20 läuft, wollen wir uns doch in anbetracht der Notlage des deutschen Buchhandels bereit erklären, vom 1. April 1919 zunächst auf ein Jahr auf den Rabatt zu verzichten. In weiterer Ausführung des Beschlusses vom 28. 4. 18 ist bei Verzicht des Rabattes von dem Steuerzuschlag abzusehen, da der Etat unserer Verwaltung und Bibliotheken den Betrag von M 10 000.— jährlich weit mehr als das Rechnungsfache übersteigt.

Im Hinblick auf diesen unsern sehr hohen Bücheretat erwarten wir, daß uns, wenn mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auch die des Buchhandels sich wieder gebessert haben wird, bereitwilligst ein entsprechendes Entgegenkommen bewiesen werden wird. An die Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler,  
z. B. des Herrn Vorsitzenden,  
Hier NW. 6,  
Schiffbauerdamm 19.

»Sphinx«. — Aus Hamburg wird uns unterm 26. März geschrieben: Von früheren Mitgliedern der alten »Sphinx« ist angeregt worden, zunächst in zwangloser Form, regelmäßig zusammenzukommen. Eine unverbindliche Besprechung soll am Dienstag, den 1. April d. J., abends 7 Uhr, in Deetes Restaurant, Gr. Bäckerstraße, stattfinden.

**Betriebsstörung und Verpflichtung zur Auszahlung des Arbeitslohnes.** — Ein prinzipiell sehr wichtiges Urteil fällt das Berliner Gewerbegericht. Das aus 200 Personen bestehende Personal einer Berliner Großbuchbinderei hatte insgesamt den Betrag von M 2194.— eingeklagt, weil ihm der Lohn für den 22. Januar nicht ausgezahlt worden war. Die Arbeiter waren an diesem Tage pünktlich zur Ausübung der Arbeit im Betrieb erschienen, konnten aber ihre Tätigkeit nicht ausüben, weil die elektrische Kraftzufuhr versagte. Aus diesem Grunde wurden sie vom Betriebsleiter wieder nach Hause geschickt. Das Gewerbegericht stellte sich auf den Standpunkt, daß die Arbeiter mit dem pünktlichen Antritt zum Dienst ihre Schuldigkeit getan und daher Anspruch auf den Lohn für diesen Tag hätten. In einem derartigen Falle der Kraftversagung habe der Unternehmer den entstehenden Schaden zu tragen. Die beklagte Firma erklärte vor Gericht ausdrücklich, daß es ihr nicht auf das Geld ankomme, sondern sie wolle nur aus prinzipiellen Gründen ein Urteil herbeiführen.

**Handelsbeschränkungen im Verkehr mit den besetzten deutschen Gebieten.** — Das Board of Trade hat bekanntgegeben, daß laut Beschluß der assoziierten Regierungen in Paris die Ausfuhr von Waren nach den von den Alliierten besetzten Gebieten des linken Rheinuferes nur mit besonderer Genehmigung des War Trade Department gestattet ist, entgegen der Verfügung vom 11. Februar, wonach der Handel mit diesen Gebieten bereits freigegeben war. (Morning Post vom 15. März.)

**Verkehr mit den besetzten Gebieten.** — Die im Verkehr mit der französischen Besatzungszone (ausgenommen Elsass-Lothringen) bisher zugelassenen Postsendungen können auch unter Nachnahme versandt werden, und zwar in der Richtung nach dem besetzten Gebiet bis zum Höchstbetrage von M 50.—, in der umgekehrten Richtung bis zum Höchstbetrage von M 800.—. Die Nachnahmebeträge sind durch Postanweisungen — nicht durch Zahlkarte — abzuführen.

Während größere Zahlungen aus dem von den Franzosen besetzten Gebiet nach dem unbesetzten Deutschland nur mit besonderer Genehmigung und unter Aufsicht hierzu besonders bestellter Kommissionen im besetzten Gebiet in bestimmten Fällen zulässig sind, können kleinere Zahlungen im Einzelbetrage bis zu M 50.— allgemein durch Postanweisung, Postscheck, Überweisung und Zahlkarte geleistet werden. Aus der Rheinpfalz sind auch Wertbriefe und Wertpakete

mit Bargeld und Wertpapieren bis zu diesem Betrage sowie Zahlungen bis M 200.— in Handelsangelegenheiten zugelassen. Im weiteren können bei den im Brückenlopfgebiet Mainz gelegenen Postanstalten nach dem unbesetzten Deutschland Pensionsbeträge, Unfall- und Lebensversicherungsprämien mittels Postanweisung oder Zahlkarte im Einzelbetrage bis zu M 200.— aufgeliefert werden.

Aus dem unbesetzten Deutschland dürfen an die Badische Amikun- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen (Rhein) Zeitschriften technischen oder wissenschaftlichen (nicht politischen) Inhalts versandt werden; derartige Sendungen sind vom Verleger unter Kreuzband mit der Aufschrift »Fachzeitschrift« unmittelbar an die genannte Firma zu richten.

Die Einfuhr von Postpaketen mit Ansichtspostkarten aus dem unbesetzten Deutschland in das britische Besatzungsgebiet ist unter der Bedingung jederzeitigen Widerrufs von der britischen Militärbehörde gestattet worden.

Wie der Lyoner »Progrès« aus Paris erfährt, ist die industrielle und wirtschaftliche Korrespondenz mit dem besetzten Deutschland nunmehr gestattet. Die Privatkorrespondenz für dasselbe Gebiet soll demnächst freigegeben werden. Die erste englische Briefpost für die Zivilbevölkerung ist am Sonntag in Köln angekommen, und zwar mittels Flugpost.

**Bund für neue Tonkunst.** — In Königsberg i. Pr. hat sich ein Bund für neue Tonkunst (e. V.) gebildet mit dem Zwecke, die auch bisher erschwerte und künftig vollends bedrohte Fühlung des abseitigen Nordostens von Deutschland mit dem musikalischen Schaffen der Gegenwart zu festigen. Der Bund plant alljährlich im Mai eine größere musikalische Veranstaltung (Oper, Chor- und Sinfoniekonzert), ferner winterüber öffentliche Kammermusik- und Viederabende sowie Vorträge und Hauskonzerte. Dem Musikrate gehören u. a. an die Herren: Ludwig Deß, Dr. Lucian Kamiensky, Wilh. Sieben. Zusendungen von Kompositionen nimmt der Sekretär des Musikrats, Dr. L. Kamiensky, Königsberg i. Pr., Hinter-Rohgärten 48, Gartenhaus, entgegen.

**Verlängerung der Autorenrechte der Erben in Frankreich.** — Nach der »Papier-Zeitung« enthält »Journal officiel« vom 5. Februar 1919 das Gesetz, nach dem die den Erben laut Gesetz vom 14/19. Juli 1866 zustehenden Rechte am literarischen und künstlerischen Eigentum ihrer Erblasser um einen Zeitraum verlängert werden, der mit dem 2. August 1914 beginnt und mit Schluß des Jahres des Kriegsendes endet. Das gilt aber nur für Rechte an Werken, die vor dem 2. August 1914 veröffentlicht sind, und nicht von solchen, deren Schutzfrist vor Veröffentlichung dieses Gesetzes bereits erloschen war.

### Personalmeldungen.

**Jubiläen.** — Das Jubiläum 25jähriger Selbstständigkeit begeht am 1. April Herr Erik Opitz, Inhaber von Friedr. Jacob's Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung in Forgau.

Auf eine 25jährige Buchhändlerlaufbahn konnte am 28. März Herr Bernhard Hanff in Charlottenburg, Inhaber der Buchhandlung H. Seydel Nachf., zurückblicken, die er, ausgerüstet mit umfassenden Kenntnissen der gesamten Technik, 13 Jahre lang geleitet hatte. Seit 1912 ist er Besitzer genannter Buchhandlung, deren Leitung er jetzt wieder übernommen hat, nachdem er drei Jahre im Heeresdienst gestanden und sich das Eisene Kreuz 2. Klasse erworben hatte.

### Gestorben:

am 27. März nach längerem, schwerem Leiden im 61. Lebensjahre Herr Sigmund Gross, Mitdirektor der Kunstanstalt B. Gross Aktiengesellschaft, der er seit 1884 angehört hat.

### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Genauere Adressenangabe!

Täglich bekommen wir direkte Bestellungen, auf denen der Name der betreffenden Firma, der Ort und das Telephon, aber nicht die Straße und Hausnummer angegeben sind. Man ist daher genötigt, für eine pünktliche Expedition jedesmal das Adressbuch zur Hand zu nehmen. Um diesen ärgerlichen Zeitverlust und damit eine Verzögerung in der Expedition zu vermeiden, empfiehlt es sich, auf den Bestellkarten hinfert auch Straße und Hausnummer anzugeben. E. S.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomaß. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.  
Trad.: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).